

Beihilfe Bund auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %	Hinweis: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versch.-pflichtgrenze lagen: • Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, bis A11 bis zu 80 €/Monat, ansonsten 30 €/Monat • Bei Beamtenanwärter ist dabei entscheidend, in welche Besoldungsgruppe sie später eingestuft werden würden Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte in Elternzeit mit einem Kind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind			
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR im VVKJ
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienste – siehe Absicherung Kinder

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze laut Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig	
Kürzung Fahrtkosten	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	10 % (mind. 5 EUR, max. 10 EUR)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Für Erwachsene beihilfefähig (Ausnahme: Brillengestelle)	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre, max. 21 Tage (ohne An-/Abreise). Fahrtkosten bis zu 10 EUR	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage je KJ	
Heilkuren	Kurleistungen nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst. Zuschuss für Unterkunft von 16 €/Tag (max. 21 Tage alle 4 Jahre) stationäre Rehabilitation, Vater- bzw. Mutter-Kind-Rehamaßnahmen nach Zusage bis 21 Tage inkl. Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten (bis 200 €)	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien.	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 60 % anerkannt	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt	
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Eigenanteil gesamt: 24,50 €/Tag max. Empfohlenes KHT: 30 €
Wahlleistungen	Ja	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	10 EUR pro Tag, max. 28 Tage/KJ	
Kürzung Zweibettzimmer	14,50 EUR pro Tag	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 25 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Teilstationäre Pflege	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR

zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung)

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Besonderheiten bei Polizeibeamten und Soldaten

Polizeianwärter, Polizeibeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) inkl. Chefarzt/ Zweibettzimmer (14,50 € Eigenbehalt je Tag)
Zeit- und Berufssoldaten im aktiven Dienst	Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung zu 100 % inkl. Anspruch auf Chefarzt/Zweibettzimmer Ehemalige Zeitsoldaten, die Übergangsgeld erhalten, bekommen 50 % Zuschuss (vgl. AG-Zuschuss) zu den Beiträgen von Kranken- und Pflegeversicherung

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Keine
Besonderheiten	Keine
Familien- und Haushaltshilfe	28 Tage bei schwerer Krankheit bzw. akuter Verschlimmerung einer Krankheit, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt leben oder pflegebedürftig sind auch bei außerhäuslicher Unterbringung, inkl. 28 Tage danach, sowie bei Tod; bis zu 11 €/h
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	200 €, die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen

Stand: April 2024

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de